

An das
Amt der Landesregierung
Vorarlberg
Abteilung Gesetzgebung (PrsG)

Landhaus
6901 Bregenz

www.iwo-austria.at

Zentrale

Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien
T +43 (0) 1* 7106899-50
wien@iwo-austria.at

Wien, 15.03.2021

Zahl: VIIa-24.032-1// -163
Stellungnahme zur Vorarlberger Bautechnikverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfes zur Vorarlberger Bautechnikverordnung und nehmen dazu Stellung wie folgt:

Vorbemerkungen zum Thema Synthetische Flüssig-Brennstoffe aus erneuerbaren Quellen

Die Mineralölwirtschaft arbeitet intensiv an der Entwicklung von synthetischen Flüssig-Brennstoffen aus erneuerbaren Quellen, um einen effizienten Beitrag zur Erreichung der Pariser Klimaschutzziele und damit auch zu den österreichischen Zielvorgaben zu leisten.

Das IWO hat gemeinsam mit dem Unternehmen AVL List (sowie einem Konsortium) das revolutionäre Pilotprojekt **„INNOVATION FLÜSSIGE ENERGIE“** mit dem Ziel der Errichtung einer Power-to-Liquid-Anlage (PtL-Anlage) in Österreich gestartet.

Dabei handelt es sich um Europas innovativste PtL Anlage mit dem Ziel grünen Wasserstoff in Verbindung mit Kohlendioxid in klimafreundliche, synthetische Flüssig-Brenn- und Kraftstoffe umzuwandeln.

Diese CO₂ neutralen Energieträger sollen mittelfristig fossile Brenn- und Kraftstoffe ersetzen.

Mit diesem Pilotprojekt wird ein substanzieller Beitrag zur Bewältigung der Energiewende geleistet. Somit wird in Zukunft eine massive Reduktion von Treibhausgasemissionen erreicht, ohne dabei auf die bestehende, bewährte Infrastruktur in der Raumwärmebereitstellung und Mobilität verzichten zu müssen.

Die Vorteile eines synthetischen Flüssig-Brennstoffes aus erneuerbaren Ressourcen sowie die Verwendung bestehender Infrastruktur liegen auf der Hand:

- Die Wahl des klimafreundlichen Energieträgers bleibt eine freie, persönliche Entscheidung, die jeder Haushalt hinsichtlich Leistbarkeit, sowie technischer und topografischer Möglichkeiten treffen kann.
- Ausgezeichnete Lager- und Transportfähigkeit, durch hohe Energiedichte, garantiert eine kontinuierliche, sichere Energieversorgung. Österreich wird gleichzeitig unabhängiger vom Import wertvoller Rohstoffe.
- Wesentlich geringere Luft-Schadstoff-Emissionen als feste Brennstoffe (Kohle, Stückholz, Hackgut, Pellets)

Aus diesen Gründen fordern wir die Berücksichtigung von synthetischen Flüssig-Brennstoffen aus erneuerbaren Quellen in dem nun vorliegenden Entwurf zur Vbg Bautechnikverordnung.

Zu §41 (9) und (10)

In diesen Bestimmungen wird einerseits in §41(9) der Einsatz von hocheffizienten alternativen Energiesystemen vorgeschrieben, wenn das Baugrundstück nicht weiter als 50 Meter von der nächsten Fernwärmeleitung entfernt ist, andererseits in §41(10) die Prüfung des Einsatzes dieser alternativen Energiesysteme, wenn das Baugrundstück weiter als 50 Meter entfernt ist. Ausnahmen sind dann gegeben, wenn die jährlichen Kohlendioxidemissionen im Neubau und im Falle einer größeren Renovierung

bei Wohngebäuden 12 bzw. 13 kg /m²a CO₂ und

bei Nicht-Wohngebäude 22 bzw. 23 kg /m²a CO₂

nicht überschritten werden.

Gemäß §41(9) gelten die Anforderungen auch dann nicht, wenn der Einsatz von hocheffizienten alternativen Energiesystemen aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht realisierbar ist. Nicht nachzuvollziehen ist, warum ökologische und wirtschaftliche Gründe keine Berücksichtigung finden. Dies noch viel mehr, als gemäß §41(10) diese sehr wohl einen Ausnahmegrund bilden.

Wir fordern daher die Aufnahme der ökologischen und wirtschaftlichen Gründe als Aufnahmegrund in §41 (9).

CO₂-Kompensation durch Beimischung bzw. CO₂-Zertifikate zur Kompensation

Des weiteren fordern wir die Berücksichtigung von synthetisch erzeugten klimafreundlichen Flüssig-Brennstoffen bei der Erreichung der vorgegeben CO₂-Werte.

Der Einsatz dieser erneuerbaren Flüssig-Brennstoffe, entweder zu 100% oder als Beimischung, führt letztendlich immer zu einer Reduktion der CO₂ Emissionen.

Als Beimischung bedarf es daher einer Anrechnung jenes Anteils, der dem Einsatz des klimafreundlichen Flüssig-Brennstoffes im Ausmaß seiner garantierten CO₂-Neutralität (z.B. HVO-Qualität mit vom Hersteller garantierter 50-90% CO₂-Neutralität) entspricht.

Dies soll anteilmäßig auch dann zur Geltung kommen, wenn nur ein Teil des klimafreundlichen, synthetischen Flüssig-Brennstoffs als CO₂ neutral einzustufen ist.

Weiters ersuchen wir Klimaschutzprojekte, welche zur Kompensation von CO₂ Emissionen durch das Klimaministerium unterstützt werden (BSP: Climate Austria, Kommunalkredit) in gleicher Weise zu berücksichtigen.

Erhöhung der Werte für zulässige Kohlenstoffdioxidemissionen

In eventu ersuchen wir um Erhöhung des Wertes für die zulässigen Kohlenstoffdioxidemissionen in der Höhe von 12 bzw. 13 kg /m²a CO₂ bei Wohngebäuden und 22 bzw. 23 kg /m²a CO₂ bei Nicht-Wohngebäuden für den Fall der Beimischung eines synthetischen Flüssig-Brennstoffes aus erneuerbaren Quellen zumindest in den in §41 (3) bis (6) genannten Abstufungen, die für den Neubau als auch für die größere Renovierung vorgesehen sind.

Die Beimischung bzw. die Berücksichtigung garantiert CO₂-freier HEL-Komponenten ist hier als Brückentechnologie bis zum flächendeckenden Einsatz von gänzlich CO₂-neutralem Flüssig-Brennstoff zu sehen.

Wir ersuchen um dringende Berücksichtigung der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Martin Reichard
Geschäftsführer



Mag. Christa Bezucha-Wendler IWO
IWO Rechtsreferentin